

## **B E S C H L U S S**

aus der 21. Sitzung des Rates

vom Dienstag, den 14.02.2017 um 18:00 Uhr

im Ratssaal, Neues Rathaus, 1. Obergeschoss.

7. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Vorlagennummer: 11/2017

---

Gegen den Text der Verordnung ergibt sich kein Widerspruch. Über die einzelnen verkaufsoffenen Sonntage wird wie folgt abgestimmt:

07.05.2017: Kirmes „Wesseling Mai“  
23 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

02.07.2017: Wesseling Stadtfest  
30 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

03.12.2017: Wesseling Weihnachtsmarkt  
Einstimmig, 0 Enthaltungen

Somit wird folgende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass beschlossen:

Nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) wird von der Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom 14.02.2017, für den Innenstadtbereich der Stadt Wesseling folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein:

- 07.05.2017 Kirmes „Wesseling Mai“
- 02.07.2017 Wesseling Stadtfest
- 03.12.2017 Wesseling Weihnachtsmarkt

### § 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 13 Abs. 1

Nr. 1 oder 3 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro und in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Stadt Wesseling vom 08.03.2016 außer Kraft.